

# Prymobil e.V. - Vereinssatzung

## Präambel

Im Verkehrswesen, insbesondere in der Auswahl der Verkehrsmittel für die persönliche Mobilität, kann nicht alles so bleiben, wie wir es jahrzehntelang gewohnt waren. Umwelt- und Klimaschutz sind die großen Herausforderungen unserer Zeit. Besonders bei der Wahl des Verkehrsmittels kann jeder für sich einen einerseits einfachen, andererseits entscheidenden Schritt in Richtung auf eine ressourcenschonende und nachhaltige Verkehrswende machen.

Wir stärken den Klimaschutz, wenn Pkw-Mobilität für möglichst viele Haushalte von der regelmäßigen Gewohnheit zur gezielt eingesetzten Option im Mobilitätsmix wird. Carsharing schafft dafür das geeignete und unverzichtbare Angebot.

Wir möchten ein eigenständiges Carsharing-Angebot aufbauen, das vom Verein und seinen Mitgliedern eigenverantwortlich und kostendeckend, also ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Prymobil.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Düren.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein tritt ein für ein menschengerechtes und umweltverträgliches Verkehrswesen und für eine Verringerung der Belastungen durch den Straßenverkehr. Dabei verfolgt er folgende allgemeine Zwecke:
  - (a) Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs,
  - (b) Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Abstellflächen,
  - (c) sparsame Verwendung von Energie und Rohstoffen,
  - (d) umweltschonende und sozialverträgliche Mobilität.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
  - (a) Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen („Carsharing“) sowie anderen Fahrzeugen und umweltfreundlichen Mobilitätsformen,
  - (b) Aktivitäten zur Verbreitung von Carsharing in Düren und anderen Gemeinden und Städten,
  - (c) Öffentlichkeitsarbeit, Information und Initiativen im Sinne des Vereinszwecks.

## § 3 Selbstlose Tätigkeit und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO),

insbesondere Absatz 2 Nr. 8 „die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, ...“

#### **§ 4 Mittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 5 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins mittragen und unterstützen wollen. Das Mindestalter für natürliche Personen beträgt 16 Jahre. Es sind dabei folgende Arten von Mitgliedschaften vorgesehen:

(a) **Ordentliche Mitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, die den Vereinszweck und die Verwirklichung der Vereinsziele durch Mitarbeit unterstützen und dabei die vollen Pflichten eines ordentlichen Vereinsmitglieds übernehmen. Insbesondere wird von ihnen Mitarbeit, die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und die Ausübung des Stimmrechts erwartet. Sie sind berechtigt, die Carsharing-Angebote des Vereins zu nutzen.

(b) **Fördernde Mitglieder** sind außerordentliche Mitglieder, die den Vereinszweck und die Vereinsziele insbesondere durch einen finanziellen oder Sachbeitrag fördern. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, ohne damit ein Stimmrecht zu erwerben.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand und informiert die ordentlichen Mitglieder.

3. Ein Mitglied kann die Änderung des Mitgliedsstatus in Textform beim Vorstand beantragen. Über die Änderung des Mitgliedsstatus entscheidet der Vorstand.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist jeweils zum Jahresende möglich, frühestens aber nach Beendigung der Nutzungsverträge für Carsharing-Angebote des Vereins. Der Austritt muss mit einer Frist von 3 Monaten in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2. Das Instrument des Vereinsausschlusses ist kritischen Situationen vorbehalten, wobei grundsätzlich der „Klärung zur Güte“ der Vorrang zu gewähren ist. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung. Gründe für einen Ausschluss können sein

(a) ein schwerer Verstoß eines Mitglieds gegen die in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen sowie Ziele und Zwecke des Vereins nach einem erfolglosen Versuch der Klärung, sowie

(b) ein trotz Mahnung bestehender Rückstand an Beitragszahlungen oder Nutzungsgebühren über einen Zeitraum von 3 Monaten.

3. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

4. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins zu einer Nutzungsgebühr in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und zu fördern. Sie sind verpflichtet die festgesetzten Beiträge sowie die Nutzungsgebühren zu zahlen.

### **§ 9 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Nutzungsgebühren erhoben. Die Beiträge und Nutzungsgebühren und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.

### **§ 10 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung und
  - der Vorstand.

2. Beurkundung der Beschlüsse

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind von der Schriftführer\*in des Vereins schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Schriftführer\*in zu unterzeichnen.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands für zwei Jahre
- b) Wahl der Kassenprüfer\*innen für zwei Jahre. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem von ihm berufenen Gremium angehören.
- c) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Jahr
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
- f) Genehmigung der Geschäftsordnung
- g) Genehmigung der Beitragsordnung gemäß § 9 sowie der Kostenordnung (Nutzungsgebühren)
- h) Beschluss über die Änderung der Satzung
- i) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- j) Beschluss über Anträge des Vorstands und der Mitglieder gemäß § 2

2. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan wird vom Vorstand einberufen und muss mindestens einmal in einem Geschäftsjahr stattfinden.

3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 20 Prozent der or-

dentlichen Mitglieder schriftlich mit Unterschriften beantragt wird unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

4. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sind schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung per Post oder E-Mail an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse zuzustellen.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied darf bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten, wenn es vor dem Versammlungsbeginn die schriftliche Vollmacht dem Vorstand vorlegt.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren laufenden Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind. Fördermitglieder nach § 6b haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, aber Rederecht zur Sache.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist eine einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

7. Es wird angestrebt, Entscheidungen nach soziokratischem Verfahren und damit im Konsent zu treffen. Ist dies über zwei Mitgliederversammlungen nicht möglich, entscheidet die Stimmenmehrheit der Anwesenden, sofern nicht eine besondere Mehrheit in der Satzung vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden dabei nicht gezählt.

8. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Änderung der Beitrags und Kostenordnung müssen mit 75% der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst werden, falls kein Konsent möglich ist. Der Einladung zur Mitgliederversammlung müssen dann der bisherige und der neue Satzungstext beigefügt sein.

9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen soziokratisch. Geheime Wahl und geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.

10. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied nur schriftlich gestellt werden.

Die schriftlichen Anträge müssen dem Vorstand 7 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Der Vorstand informiert die Mitglieder über zusätzlich eingegangene Tagesordnungspunkte spätestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege (Brief oder E-Mail).

Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn der Versammlung über die Aufnahme dieser ergänzend eingegangenen Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung. Geschäftsordnungsanträge haben Vorrang vor Sachanträgen.

11. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer\*innen, welche die Aufgabe haben, die Vereinskasse mindestens einmal jährlich zu prüfen und in der folgenden Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

12. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die Vorsitzende des Vereins oder ein von der Versammlung gewählter Vertreter.

13. Zur Durchführung der Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss aus ihrer Mitte mit drei Personen. Er befindet über die Gültigkeit der Stimmen und stellt das Wahlergebnis fest. Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung sofort und endgültig.

Bei virtuellen Versammlungen werden die Stimmen einzeln in einer Abstimmungsrunde abgefragt.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- der / dem Vorsitzenden
- dem Kassenwart / der Schatzmeisterin

- der Schriftführer\*in

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse im soziokratischen Konsent. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
3. Ein Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte von über 1.500 Euro, Einstellung und Entlassung von Angestellten, gerichtliche Vertretung sowie Anzeigen und die Aufnahme von Krediten. In diesen Fällen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein über den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan hinaus verpflichten, gilt eine von der Mitgliederversammlung jährlich zu beschließende Obergrenze.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. § 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
8. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

### **§ 13 Kassenprüfer\*innen**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer\*innen haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer\*innen erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidator\*innen sind der/die erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister\*in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidator\*innen zu benennen.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an einen zu bestimmenden, gemeinnützigen Verein, vorzugsweise an Deutsche Umwelthilfe e.V.

Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 06.01.2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins Prymobil beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Düren, den 06.01.2022

Die Gründungsmitglieder (Name, Vorname im Klartext, Wohnsitz, Unterschrift)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....